Amtes für Wasserwirtschaft ist eine Kurzanalyse für daß Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, als Anlage beizufügen, aus welcher der bisherige Planablauf sowie der voraussichtliche Planablauf bis zum Ende des Kasseoplanmonats ersichtlich sind.

Bei voraussichtlicher Nichterfüllung der Pläne sind die entsprechenden vorzunehmenden Maßnahmen zur Planerfüllung aufzuzeigen.

- 3. Zum Jahresabschluß "ist die Durchführung der Kontrollausschußsitzung obligatorisch. Darüber hinaus ist das zuständige staatliche Organ verpflichtet, zusätzliche Kontrollausschußsitzungen bei den Betrieben durchzuführen, deren Erfüllung des Finanzplanes gefährdet ist.
- Bei den MTS und StFB findet eine ökonomische Auswertung des Jahresplanablaufs unter der Leitung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft im Republikmaßstab statt.
- Die Auswertung der Bestandsmeldung bzw. des Umlaufmittelnachweises ist wie folgt durchzuführen:

Die Deutsche Notenbank — Zentrale — übersendet Hauptverwaltungen des Ministeriums und Forstwirtschaft für ihren Bereich Landeinmal im Quartal an Hand der Bestandsmeldung bzw. des Umlaufmittelnachweises aufgestellten Wirtschaftsbericht. Das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, sowie die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erhalten je eine Abschrift des Gesamtberichtes. Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft teilen die auf Grund des Berichtes veranlaßten Maßnahmen der Deutschen Notenbank — Zentrale - und dem Ministerium der Finanzen. Hauptverwaltung Wirtschaft, mit.

V.

Termine

Die Einreichungstermine der Betriebe und zusammenfassenden Einheiten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und vom Amt für Wasserwirtschaft festgelegt. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Amt für Wasserwirtschaft haben die zusammengefaßten Berichte nach folgendem Terminplan laut Verteiler einzureichen:

Wirtschafts- zweig	Monatliche Bericht- erstattung	VierteljährL Bericht- erstattung per 31. 3. und 30. 9.	Halbjährl. Bericht- erstattung per 30 6.	Jährliche Bericht- erstattung per 31.12.
VEG	24.	30. 4. bzw.	15.8.	28. 2.
Marca W. 1		31.10.	1.00	
MTS-Werk- stätten	20.	30.4. bzw.	15. 8.	28. 2.
	1011	31.10.		
Volkseigene Rennbahnen undVolkseigene	. 54			
Gestüte	20.	30.4. bzw.	5. 8.	20. 2.
	2	31.10.		
VEB Ausstellung			1	
Markkleeberg	20.	30. 4. bzw. 31.10.	25. 7.	5. 2.
VEB Wasser- wirtschaft	20.	30.4. bzw. 31.10.	5. 8.	20. 2.
StFB	20.	30.4. bzw. 31.10.	15. 8.	28. 2.
MTS	20.	30. 4. bzw. 31.10.	15. 8.	28.2.

VI.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 2. Juli 1955 (Anordnung 36/55)

> Ministerium der Finanzen Lehmann Stellvertreter des Ministers

Neunte Bekanntmachung* über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik. Vom 28. Juni 1955

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. Sc 157) sind nachstehend aufgeführte Berechtigungen zur Verwendung des Gütezeichens in das beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung oder Deutschen Amt für Maß und Gewicht geführte Register mit rechtsverbindlicher Wirkung eingetragen worden:

GUtezeichen- RegNr.	Erzeugnis	Hersteller	Ert s am	silt durch	Dauer der Gültigkeit
1	2	3	4	S	6
00 396	Sternfinder	VEB Freiberger Präzisions- mechr.nik, Freiberg	28.10. 54	DAMW	30. 9.55
00 397	Operationsmikroskop mit Stativ	VEB Carl Zeiß, Jena	9.11.54	DAMW	31.12.55
00 398	Meßschrauben 0—25 mm	VEB Maßindustrie Werdau	11.11.54	DAMG	31.12.55
00 399	Meßschrauben 25—50 bis 175—200 mm, 25 mm gestuft	VEB Maßindustrie Werdau	11.11,54	DAMG	31.12.55

^{• 8.} Bekanntmachung (ZB1. 1954 S. 577)